

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 22. März 1983

69. Stück

- 160. Bundesgesetz: Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen**
(NR: GP XV RV 1370 AB 1452 S. 148.)
- 161. Bundesgesetz: Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte Innsbruck 1984**
(NR: GP XV IA 235/A AB 1408 S. 149. BR: AB 2722 S. 433.)
- 162. Bundesgesetz: 3. EG-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle**
(NR: GP XV RV 1400 AB 1463 S. 149. BR: AB 2699 S. 433.)
- 163. Bundesgesetz: 3. EFTA-Durchführungsgesetz-Novelle**
(NR: GP XV RV 1401 AB 1464 S. 149. BR: AB 2700 S. 433.)
- 164. Bundesgesetz: 2. EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz-Novelle**
(NR: GP XV RV 1402 AB 1465 S. 149. BR: AB 2701 S. 433.)

160. Bundesgesetz vom 2. März 1983 über die Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen zu folgenden Schätzwerten ermächtigt:

In Niederösterreich Tausch

zu Schilling

1. Die Liegenschaft EZ 1037, KG Tulln, bestehend aus dem Grundstück Nr. 768, Baufläche, Haus KNr. 1037 . 17 000 000

In Oberösterreich Verkauf

zu Schilling

2. Das Grundstück Nr. 618/83 neu, inneliegend in EZ 1023 oö. LT, KG Ebensee 27 639 110

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

161. Bundesgesetz vom 3. März 1983 betreffend die Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte Innsbruck 1984

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Dem Verein „Organisationskomitee der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte“ ist zur

Durchführung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte Innsbruck 1984 eine Subvention aus Bundesmitteln in der Höhe von 2,5 Millionen Schilling zu gewähren.

(2) Ein weiterer Zuschuß in der Höhe von 500 000 S ist aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds gem. § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 163/1946, idF BGBl. Nr. 360/1982 zu leisten.

(3) Zur Deckung des Abganges, der sich bei der Durchführung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte Innsbruck 1984 ergibt, wird dem im Abs. 1 genannten Verein eine Subvention aus Bundesmitteln bis zur Höhe von 1,5 Millionen Schilling gewährt. Die Zahlungen des Bundes haben nach Maßgabe der vom Land Tirol, von der Landeshauptstadt Innsbruck und vom Österreichischen Versehrtensportverband übernommenen anteiligen Zahlungen zu erfolgen.

(4) Auf die Subvention des Bundes nach dem Abs. 3 können an den im Abs. 1 genannten Verein unter Bedachtnahme auf den tatsächlichen Bedarf Vorschüsse geleistet werden.

§ 2. (1) Die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung wird ermächtigt, zu der aus Anlaß der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte Innsbruck 1984 herauszugebenden Sonderpostmarke zum Nennwert von 4 S einen Zuschlag in der Höhe von 2 S einzuheben.

(2) Der Zuschlagserlös, vermindert um die Herstellungskosten für die Sonderpostmarke, wird dem im § 1 Abs. 1 genannten Verein als weitere Subvention des Bundes gewährt und ist diesem Verein von der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung nach Abrechnung am 31. Jänner 1984 im

März 1984 zu überweisen. Die Abrechnung des nach dem 31. Jänner 1984 erzielten Zuschlagserlöses hat jeweils am 31. Dezember jeden Jahres, erstmals am 31. Dezember 1984 zu erfolgen; zu überweisen sind diese Zuschlagserlöse jeweils im darauf folgenden Februar.

§ 3. (1) Von der gem. § 1 Abs. 1 zu gewährenden Bundessubvention sind 2 Millionen Schilling zu Lasten des für diese Zwecke verfügbaren finanzgesetzlichen Ausgabenansatzes des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und 500 000 S zu Lasten des diesbezüglichen finanzgesetzlichen Ausgabenansatzes des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zu leisten.

(2) Der Zuschlagserlös aus der Sonderpostmarke anlässlich der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1984 ist bei Kapitel 78 „Post- und Telegraphenverwaltung“ zweckgebunden zu verrechnen.

§ 4. Die Gewährung der Förderung aus Bundesmitteln ist davon abhängig zu machen, daß sich der Verein „Organisationskomitee der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte“ verpflichtet,

1. Organen des Bundes die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. über die Verwendung der Förderungsmittel unter Vorlage einer zahlenmäßigen Nachweisung über alle mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben innerhalb einer angemessenen Frist zu berichten und
3. den erhaltenen Förderungsbetrag auf Verlangen der fördernden Stelle rückzuerstatten und diesen Betrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen, wenn die fördernde Stelle über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder vorgesehene Berichte oder Nachweise trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung nicht vorgelegt worden sind.

§ 5. Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 sind der Bundesminister für Unterricht und Kunst und der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut. Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 2 ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut. Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut. Mit der Vollziehung des

§ 2 Abs. 1 ist der Bundesminister für Verkehr betraut, mit der Vollziehung des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 2 ist der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut. Mit der Vollziehung der §§ 1 Abs. 4 und 4 ist jeder Bundesminister im Rahmen seines Wirkungsbereiches betraut.

Kirchschläger

Kreisky

162. Bundesgesetz vom 3. März 1983, mit dem das EG-Abkommen-Durchführungsgesetz neuerlich geändert wird (3. EG-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das EG-Abkommen-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 791/1974 und BGBl. Nr. 599/1980 wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 hat der letzte Satz zu lauten:

„Dabei sind die sich aus der Berechnung ergebenden Werte auf die nächsten 1 000 S aufzurunden.“

2. Dem § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit Zollsätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse, sei es durch autonome Maßnahmen gemäß Abs. 1 oder durch vertragliche Vereinbarungen in Form von Kontingenten ermäßigt oder erlassen werden, erfolgt die Zulassung zu diesen Zollzugeständnissen gegen Vorlage von Kontingentscheinen. Kontingentscheine werden vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, beziehungsweise bei Waren, die in der Anlage B 2 zum Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, in der jeweils geltenden Fassung, angeführt sind, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für einen bestimmten Zeitraum ausgestellt. Die hiefür maßgebenden Bestimmungen sind vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, beziehungsweise bei Waren, die in der Anlage B 2 zum Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, in der jeweils geltenden Fassung, angeführt sind, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten durch Verordnung festzulegen.“

3. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Durchführung der in den Artikeln 22, 23, 24 und 26 des Abkommens (EWG) und der in

den Artikeln 18, 19, 20, 21 und 23 des Abkommens (EGKS) oder in den Protokollen zu den genannten Abkommen oder in Beschlüssen des Gemischten Ausschusses vorgesehenen Schutzmaßnahmen hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorliegen der in diesen Artikeln, Protokollen oder Beschlüssen vorgesehenen Voraussetzungen und unter Bedachtnahme auf die im Artikel 27 des Abkommens (EWG) und im Artikel 24 des Abkommens (EGKS) vorgesehenen Verfahren den Vorzugszollsatz oder die Ermäßigung des festen Teilbetrages der Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Ausgleichsabgabengesetz, BGBl. Nr. 219/1967, in der jeweils geltenden Fassung, für die betreffenden Waren mit Verordnung ganz oder teilweise auszusetzen, soweit dies zur Verhütung oder Behebung wirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.“

4. § 21 hat zu lauten:

„§ 21. (1) Eines Finanzvergehens macht sich schuldig, wer

1. in einem Verfahren zur Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder
2. bei Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 nach dem im Artikel 13 des Protokolls Nr. 3 des Abkommens (EWG) vorgesehenen vereinfachten Verfahren oder
3. bei Ausstellung eines Formblattes EUR. 2 oder
4. in einem Nachprüfungsverfahren vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder unrichtige oder unvollständige Unterlagen vorlegt.

(2) Die Tat wird mit einer Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bei vorsätzlicher Begehung 300 000 S, bei fahrlässiger Begehung 30 000 S beträgt. Die Tat unterliegt nicht der gesonderten Verfolgung nach § 228 StGB.“

5. § 23 Abs. 4 lit. d hat zu lauten:

„d) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie; in dem dort bezeichneten Umfang auch der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, beziehungsweise der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Handel,

Gewerbe und Industrie hinsichtlich des § 16;“

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 23 Abs. 4 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes in der Fassung nach Artikel I dieses Bundesgesetzes.

Kirchschläger

Kreisky

163. Bundesgesetz vom 3. März 1983, mit dem das EFTA-Durchführungsgesetz neuerlich geändert wird (3. EFTA-Durchführungsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das EFTA-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 118/1973, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 792/1974 und BGBl. Nr. 600/1980 wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 hat der letzte Satz zu lauten:

„Dabei sind die sich aus der Berechnung ergebenden Werte auf die nächsten 1 000 S aufzurunden.“

2. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Eines Finanzvergehens macht sich schuldig, wer

1. in einem Verfahren zur Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder
2. bei Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 nach dem im Artikel 13 des Anhangs B vorgesehenen vereinfachten Verfahren oder
3. bei Ausstellung eines Formblattes EUR. 2 oder
4. in einem Nachprüfungsverfahren vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder unrichtige oder unvollständige Unterlagen vorlegt.

(2) Die Tat wird mit einer Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bei vorsätzlicher Begehung 300 000 S, bei fahrlässiger Begehung 30 000 S beträgt. Die Tat unterliegt nicht der gesonderten Verfolgung nach § 228 StGB.“

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 17 des EFTA-Durchführungsgesetzes.

Kirchschläger

Kreisky

164. Bundesgesetz vom 3. März 1983, mit dem das EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz neuerlich geändert wird (2. EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 247/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 601/1980 wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 hat der letzte Satz zu lauten:

„Dabei sind die sich aus der Berechnung ergebenden Werte auf die nächsten 1 000 S aufzurunden.“

2. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit Zollsätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse, sei es durch autonome Maßnahmen gemäß Abs. 1 oder durch vertragliche Vereinbarungen in Form von Kontingenten ermäßigt oder erlassen werden, erfolgt die Zulassung zu diesen Zollzugeständnissen gegen Vorlage von Kontingentscheinen. Kontingentscheine werden vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, beziehungsweise bei Waren, die in der Anlage B 2 zum Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, in der jeweils geltenden Fassung, angeführt sind, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für einen bestimmten Zeitraum ausgestellt. Die hierfür maßgebenden Bestimmungen sind vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, beziehungsweise bei Waren, die in der Anlage B 2 zum Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, in der jeweils geltenden Fassung, angeführt sind, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten durch Verordnung festzulegen.“

3. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zur Durchführung der in den Artikeln 15, 16, 17, 19 und 20 des EFTA-Spanien-Übereinkommens oder in den Anhängen hiezu oder in Beschlüssen des Gemischten Ausschusses vorgesehenen Schutzmaßnahmen hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Vorliegen der in diesen Artikeln, Anhängen oder Beschlüssen vorgesehenen Voraussetzungen und unter Bedachtnahme auf die im Artikel 20 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren den Vorzugszollsatz einschließlich des

ermäßigten festen Teilbetrages der Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Ausgleichsabgabengesetz, BGBl. Nr. 219/1967, in der jeweils geltenden Fassung, für die betreffenden Waren mit Verordnung ganz oder teilweise auszusetzen, soweit dies zur Verhütung oder Behebung wirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.“

4. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Eines Finanzvergehens macht sich schuldig, wer

1. in einem Verfahren zur Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder
2. bei Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 nach dem im Artikel 13 des Anhangs III vorgesehenen vereinfachten Verfahren oder
3. bei Ausstellung eines Formblattes EUR. 2 oder
4. in einem Nachprüfungsverfahren vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder unrichtige oder unvollständige Unterlagen vorlegt.

(2) Die Tat wird mit einer Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß bei vorsätzlicher Begehung 300 000 S, bei fahrlässiger Begehung 30 000 S beträgt. Die Tat unterliegt nicht der gesonderten Verfolgung nach § 228 StGB.“

5. § 20 Z 2 und Z 3 haben zu lauten:

„2. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 16 Abs. 1, 2, 3 und 5;

3. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie; in dem dort bezeichneten Umfang auch der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft beziehungsweise der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich des § 14;“

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 20 des EFTA-Spanien-Durchführungsgesetzes in der Fassung nach Artikel I dieses Bundesgesetzes.

Kirchschläger

Kreisky